

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 148

Bad Homburg v. d. G., Mittwoch, den 11. Dezember

1918

Leitfaden

für die bei der baupolizeilichen Genehmigung von Leihbauten während der Zeit der Uebergangswirtschaft in Orten, in denen Wohnungsbedarf besteht, zu stellenden Anforderungen.

1. Einfamilienbaracken (sogen. Wohnlauben).

Die Errichtung von Einfamilienbaracken (Wohnlauben) wird, sofern sonstige polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, auch auf Grundstücken zugelassen sein, die nicht an einer im Bebauungsplan vorgesehenen Straße belegen sind.

Die Einfamilienbaracken können bei einheitlicher Ausführung zu zwei unter demselben Dache als Doppelbau aneinander gebaut werden, dürfen aber an andere Arten von Baulichkeiten nur dann angelehnt werden, wenn letztere an der Anbauseite eine Brandmauer haben.

Jede Einfamilienbaracke muß einen Abort erhalten.

Von der Anlage besonderer Einrichtungen zur Beseitigung der Abfallstoffe kann abgesehen werden, wenn die unbebaut bleibende, für die Verwertung der Abfallstoffe in Betracht kommende Grundstücksfläche mindestens 150 Quadratmeter Größe hat.

Als Unterlagen für den Antrag auf Erteilung der Bauerlaubnis werden im allgemeinen genügen: ein Lageplan, eine Skizze des geplanten Baues und eine kurze Beschreibung des Bauvorhabens. Die Bauerlaubnis darf nur auf Zeit, und zwar in der Regel auf höchstens 5 Jahre, erteilt werden. Eine längere Benutzungsdauer ist nur dann zu gestatten, wenn nach Ablauf der 5 Jahre die Laubenbewohner nachweisen, daß sie anderwärts eine feste Wohnung haben. Eine einmalige polizeiliche Abnahme des Baues, und zwar vor seiner Ingebrauchnahme, erscheint ausreichend.

In der Bauart eingeschossiger Einfamilienbaracken kann weitgehende Freiheit von Vorschriften der Bauordnungen gewährt werden; nur werden trodene Lage des Fußbodens, Standfestigkeit der Wände, Widerstandsfähigkeit gegen Wetter und Temperatur und Dichtigkeit der Dacheindeckung allgemein zu fordern sein.

Sodern zweigeschossige Baracken für denselben Zweck (d. h. nur für eine Familie) zur Anwendung kommen, sind die technischen Bestimmungen der Sonderbauordnung für Kleinhäuser zu beachten.

Werden Wohnlauben als eine einheitliche Siedlung durch einen Unternehmer errichtet, gelten für diese Siedlung die Vorschriften unter 2 über die Zufahrt und die Wasserversorgung.

2. Wohnbaracken für zwei und mehr Familien.

Wohnbaracken für zwei und mehr Familien dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, die eine gesicherte Zufahrt für die Feuerwehr besitzen.

Die Zahl der bewohnten Geschosse ist auf 2 zu beschränken.

Für die Gründung ist Mauerwerk nicht vorzuschreiben, auch eine gesicherte Fundierung aus Pfählen (in Holz oder anderem Material) ist zugelassen; doch muß gefordert werden, daß Schmutzablagerung unter dem Fußboden der Wohnungen verhindert wird.

Für die Umfassungswände, wenn sie ohne Holzzimmerung ausgeführt werden, genügt eine Stärke von 20 Zentimeter. Wo Fachwerk ohne Ausmauerung verwendet

wird, ist wenigstens einseitige feste Bekleidung (Zement, Gipsdielen, Drahtputz) zu fordern. Die andere Wandseite kann dann Bretterverkleidung erhalten, welcher auch Spalierlattenputz gleich zu erachten ist.

Als Zwischenwände der einzelnen Wohnungen genügen Bretterwände (Stülpschalung, auch ohne Verriegelung) oder Putzwände (z. B. Druckspritzverfahren).

Die Abtrennung der Wohnungen von einander muß in festem Material hergestellt werden, wozu auch Putz im Druckspritzverfahren zu rechnen ist; es genügen $\frac{1}{4}$ Stein starke Wände, gegebenenfalls mit Eiseneinlage, oder eine gleich zu erachtende Ausführung.

Massive Trennungswände ohne Öffnungen, wenn auch nur in $\frac{1}{2}$ Stein-Stärke, sind in eingeschossigen Baracken mindestens zwischen je 2 Wohnungen vorzusehen. Zweigeschossige Barackenbauten müssen Brandmauern in Abständen von mindestens 40 Meter erhalten.

Verputz der Wände und Decken innerhalb der Wohnungen ist nicht zu fordern, bei festen Wänden genügt Fugenverstrich und Kalkanstrich. Bei zweigeschossigen Baracken ist Zwischendecke zu fordern.

Fußböden sind für alle Wohnräume vorzuschreiben mit der Erleichterung, daß auch ein gut ausgeführter Lehm-schlag genügt.

Als lichte Höhe der Wohnräume genügt in eingeschossigen Baracken 2,30 Meter, in zweigeschossigen für das obere Stockwerk 2,20 Meter.

Für die Schornsteine ist im allgemeinen massive Ausführung erwünscht; sie ist vorzuschreiben für zweigeschossige Anlagen. Gegen die Anlage gemauerter Schornsteinrohre an der Außenseite sind wegen Erleichterung ihrer Vereinigung, wegen Versteifung der Frontwände und wegen Warmhaltung der Wohnräume Bedenken nicht zu erheben.

Als Dachdeckung sind auch nicht feuerfeste Stoffe, also Pappe, Ruberoid u. dergl. zugelassen. Bretter, Schindeln, Stroh, Rohr und andere nicht feuerfeste Stoffe dürfen nur für vereinzelt in mehr als 25 Meter Abstand von anderen Gebäuden zu errichtende eingeschossige Baracken mit nicht mehr als 6 Wohnungen zugelassen werden.

Zwischen Dachhaut und Wohnraumdecke muß ein Zwischenraum von mindestens 60 Zentimeter (im Mittel gemessen) vorgeschrieben werden, seine Ausfüllung ist nicht zu fordern. Abfallrohre sind nicht erforderlich.

Dachrinnen können aus Brettern vorgehängt werden, vorausgesetzt, daß mindestens 50 Zentimeter Dachüberstand vorhanden ist.

An Aborten ist für je zwei Familien mindestens einer zu fordern. Falls nicht Klüßelsystem angewendet wird, ist eine wasserdichte, entlüftete Grube von höchstens $\frac{3}{4}$ Kubikmeter Fassungsraum vorzuschreiben. Von Wohnräumen müssen Abortzellen durch feste Wände von mindestens $\frac{1}{4}$ Stein-Stärke getrennt sein. Für ihre ausreichende Lüftung ist Sorge zu tragen.

Es können bis zu 4 Wohnungen an einer Treppe zugelassen werden; doch sind hierbei die in der Sonderbauordnung für Kleinhäuser enthaltenen Bauvorschriften zu beachten.

Die Wasserversorgung ist sicherzustellen; doch kann hierbei auch die gesicherte Zufuhr in Tonnen oder Wasserwagen genügen, sofern nicht Brunnen oder Zapfstellen in der Nähe vorhanden sind.

Für die Ableitung der Tages- und Gebrauchswässer genügen im allgemeinen offene Gruben, die ausreichendes Gefälle haben und so zu befestigen sind, daß eine regelmäßige Reinigung möglich ist.

Für die Beseitigung des Mülls und der Asche sind geschlossene feuerfeste Behälter, die über Terrain aufzustellen sind, vorzuschreiben, sofern nicht eine regelmäßige Abfuhr der sonst für jede Familienwohnung vorzuschreibenden geschlossenen Eimer sichergestellt ist.

Für die Errichtung von Wohnbaracken für zwei und mehr Familien bedarf es der baupolizeilichen Genehmigung entsprechend der maßgebenden Bauordnung.

Ist für eine Anlage die Bauerlaubnis erteilt, und bietet der Antragsteller für einwandfreie Ausführung Gewähr, so kann sich die Baupolizeibehörde bei späteren gleichartigen Bauten mit der einfachen Anzeige begnügen. Die Bauerlaubnis darf nur auf Zeit erteilt werden. Ueber einen Zeitraum von 10 Jahren ist dabei im allgemeinen nicht hinauszugehen.

Es genügt auch für diese Baracken im allgemeinen eine einmalige polizeiliche Abnahme. Sollen Trockenfristen eingehalten werden und außer der Gebrauchsabnahme noch eine besondere Rohbauabnahme erfolgen, so wird dies bei Erteilung der Bauerlaubnis zum Ausdruck zu bringen sein.

3. Barackenlager.

Die Weiträumigkeit von Barackenlagern ist abzustufen nach dem Grade der Feuergefährlichkeit der Umfassungswände und der Dächer, nach dem Stande des Feuerlöschwesens am Orte, nach Windverhältnissen und nach dem Vorhandensein einer Druckwasserleitung u. dergl. Die Frontabstände sollen nicht unter 6 Meter betragen, wobei kleine Vorbauten von 1,0 bis zu ein Sechstel der Frontlänge der Einzelbaracke mit nicht mehr als 3 Meter Einzellänge zuzulassen sind. Die Wohnzellen müssen mindestens alle 80 Meter untereinander Verbindungen in 2,5 Meter Breite erhalten.

Im allgemeinen darf die Ueberbauung nicht mehr als 50 Prozent des Baugeländes betragen, und die Baracken dürfen aneinander und an vorhandene Gebäude nicht näher heranrücken, als daß ihre notwendigen Fenster einen Lichteinfall von 45 Grad behalten. Der unmittelbare Anbau an vorhandene Gebäude darf nicht gestattet werden, vielmehr ist ein Mindestabstand von 5 Meter vorzuschreiben.

Größere Barackenlager dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, die Anschluß an Druckwasserleitung und Kanalisation besitzen. Auch müssen sie an ein unterirdisches Kanalsystem angeschlossen werden.

Vorstehende Vorkläre für Errichtung von Wohnbaracken werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Offerten von Baracken-Bauanstalten können von der Regierung in Wiesbaden bezw. durch den die Wohnungsaufsicht bearbeitenden Regierungs- und Bauamt bezogen werden.

Bad Homburg v. d. H., den 7. 12. 18.

Der Landrat.

v. Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Kintelen.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 31. 10. ds. Js. A. U. L. 6991 betr. Strompreiserhöhung der Main-Kraftwerke A. G. Höchst a. M., ersuche ich diejenigen Herren Bürgermeister der Landgemeinden, welche mit der Einsendung des Beschlusses der Gemeindeförperschaften noch rückständig sind, um umgehende Erledigung.

Bad Homburg v. d. H., den 7. 12. 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Kintelen.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über Aufhebung der Beschlagnahme von Gastwirtschaftswäsche. (Vom 7. Dezember 1918.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 wird folgendes bestimmt:

Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und ähnlichen Betrieben sowie Wäscheverleihgeschäften befindlichen Bett-, Haus- und Tischwäsche vom 25. August 1917 tritt mit dem 8. Dezember 1918 außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

J. B.: Dr. Temper.

Bad Homburg v. d. H., den 9. 12. 18.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Kintelen.

Unterstützungskasse des Schuhwaren-Kleinhandels.

Betrifft: Schuhhändler mit einem Friedensbezug unter M. 3000.—, die keine Zuteilung von Schuhwaren erhalten.

Der Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels hat in seiner Vollversammlung am 24. Oktober 1918 beschlossen:

Schuhhändlern, die bei Kriegsausbruch lediglich Kleinhandel mit Schuhwaren betrieben und in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 neue Schuhwaren im Einkaufswerte von mehr als M. 1000.— bezogen haben, soll eine Unterstützung gewährt werden, unter der Voraussetzung, daß sie durch den Hauptverteilungsausschuß nicht beliefert worden, keinen anderen gleichwertigen Verdienst gefunden haben und sich bis spätestens zum 31. Dezember 1918 melden.

Die Höhe der Unterstützung soll einheitlich festgesetzt werden, sobald alle Meldungen vorliegen.

Es ergeht nunmehr

Aufforderung an alle Schuhwarenkleinändler, welche auf diese Unterstützung Anspruch machen, sich unverzüglich

spätestens aber bis zum 31. Dezember 1918

bei der zuständigen Schuhhandelsgesellschaft zu melden.

Zuständig ist die Schuhhandelsgesellschaft, in deren Bezirk der Antragsteller im Stichtagjahr 1913/14 seine geschäftliche Niederlassung gehabt hat. Welche Schuhhandelsgesellschaft dies ist, kann jeder Schuhhändler bei den Handelskammern, Handwerkskammern oder Fachvereinen erfahren.

Nachträgliche Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Meldung soll enthalten:

1. Die Bescheinigung, daß der Antragsteller in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 lediglich Kleinhandel mit Schuhwaren betrieben hat.

Darunter ist zu verstehen, daß neben Schuhwaren keine anderen Hauptartikel geführt worden sind. Betriebe, welche Schuhwaren nur nebenher geführt haben, kommen für die Unterstützung nicht in Betracht. Dagegen schließt der Betrieb des Schuhmacherhandwerks neben dem Schuhhandel die Unterstützung nicht aus.

2. Die Bescheinigung, daß der Händler in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 für mindestens M. 1000.— fabrikmäßig hergestellte neue Schuhwaren (nach dem Einkaufswerte berechnet) bezogen hat.

Der Nachweis kann durch Vorlage der Rechnungen oder der ordnungsmäßig geführten Bücher oder nachträgliche glaubwürdige Bestätigung des Lieferanten geführt werden.

3. Die Bescheinigung, daß der Händler, welcher nicht mehr mit Schuhwaren beliefert wird, keinen anderen gleichwertigen Verdienst gefunden hat. Die Unterstützung wird nur im Bedürfnisfalle gewährt. Wer sein Geschäft geschlossen hat, um einem anderen lohnenden Erwerb nachzugehen, scheidet aus. Die Bescheinigung soll sich deshalb darüber aussprechen, welchem Erwerbszweig der Händler derzeit nachgeht und ob sein vermutliches Einkommen daraus weniger als M. 3000.— beträgt. Als Grundlage kann die Veranlagung zur Einkommensteuer für das laufende Steuerjahr dienen.

Die Bescheinigungen können bei den Gemeindebehörden sowie bei den Handelskammern, Handwerkskammern oder Schuhhandelsgesellschaften eingeholt werden.

Vordrucke zur Anmeldung sind bei den Schuhhandels- gesellschaften sowie unmittelbar beim Hauptverteilungs- ausschuss des Schuhhandels, Berlin C 2, Neue Friedrich- straße 23, erhältlich.

Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 23, 31. Okt. 1918.

Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels.

Die Reichsabteilung.

gez.: Rechtsanwalt M o s s.

Bad Homburg v. d. H., den 9. 12. 18.
Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

von Marx.

Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
Kintelen.

Bad Homburg v. d. H., 5. Dez. 1918.

Gemäß Verfügung des Kriegsministeriums Kriegsamt ist das Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M. mit dem 1. d. M. aufgelöst.

Die Geschäfte des Kriegswirtschaftsamts sind an die Landwirtschaftliche Zweigstelle für Hessen und die Provinz Hessen-Nassau zu Frankfurt a. M. übergegangen.

Kriegswirtschaftsstelle des Obertaunuskreises.

v. Marx.

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürger- meister der Landgemeinden, sowie sämtliche Wirtschafts- ausschüsse des Kreises.

Am Freitag den 13. Dezember 1918, abends
7½ Uhr findet im Speisesaal des Kurhauses
eine große öffentliche
Volkssammlung
für Männer und Frauen statt.
Referent: Reichstagsabg. **Heinr. Hüttmann-Cassel.**

Wir beehren uns hiermit alle Männer und Frauen
von Homburg und Umgebung freundlichst einzuladen.

  Freie Diskussion.  

Die vereinigten Sozialdemokratischen Wahl-
vereine von Homburg und Umgebung.

Bekanntmachung.

Alle nicht ordnungsmäßig entlassenen sowie die einzeln von der Front zurückkehrenden Kriegsteilnehmer werden gemäß Anordnung des Herrn Ministers des Innern hiermit aufgefordert, binnen 24 Stunden ihre Waffen auf der Kasernenwache abzugeben.

Zu widerhandlungen werden bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 6. Dezember 1918.

Der Magistrat.
Gübke.

Der Arbeiterrat.
Walter.

Kurhaus-Theater Bad Homburg.

Samstag, den 14. Dezember 1918, abends 7 Uhr

Zweites Philharmonisches Konzert

des verstärkten Kur- und Sinfonieorchesters

Leitung: **Carl Ehrenberg.**

Solistische Mitwirkung: **Frl. Gertrud Geyersbach**
vom Nassauischen Landestheater, Wiesbaden, Sopran.

VORTRAGSFOLGE:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Ouverture zur Oper „Oberon“ | C. M. v. Weber |
| 2. Arie der Rezia aus der Oper „Oberon“ | C. M. v. Weber |
| 3. Sinfonie Nr. II in C-dur. | Robert Schumann |
| 4. 3 Gesänge mit Orchester | Gustav Mahler |
| 5. Tod und Verklärung | Richard Strauss. |

Preise der Plätze:

Prosceniumsloge 5 M., I. Rangloge 4.50 M., Parkettloge 3 M.,
Sperrsitz 3 M., II. Rangloge 2 M., Stehplatz 2 M., III. Rang res.
1.50 M., Gallerie 1 M.

Vorverkauf an der Theaterkasse im Kurhaus.

Allg. Ortskrankenkasse Bad Homburg v. H.

Durch die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten und des Staatssekretärs des Reichsarbeitsamts vom 22. November 1918 über Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung (Reichs-Gesetzbl. S. 1321) sind

mit Wirkung vom 2. Dezember 1918 ab

die nachstehend verzeichneten Personengruppen auch dann nach den Vorschriften der Reichsversicherungsbildung Krankenversicherungspflichtig geworden, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst **mehr als 2500 M. bis einschließlich 5000 M. an Entgelt** beträgt:

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,
3. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
4. Lehrer und Erzieher,
5. Schiffer auf deutschen Seefahrzeugen, soweit sie nicht unter die §§ 553 bis 553b des Handelsgesetzbuches fallen, sowie auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Arbeiter, Gehilfen und Gesellen bleiben **krankenversicherungspflichtig**, auch wenn ihr Jahresarbeitsverdienst **5000 M. übersteigt**.

Die Arbeitgeber unseres Rassenbezirks werden ersucht, die bei ihnen Beschäftigten wie vorstehend unter 1—5 aufgeführt, alsbald mittels vorgeschriebener Vordrucke bei unserer Geschäftsstelle **Bad Homburg**, Ferdinandsstraße 26 8—4 Uhr, oder bei unseren Nebestellen in **Friedrichsdorf** (Mittwoch 9—11, Samstag 11—1 Uhr) und **Köppern** (Mittwoch 1—3 Uhr) anzumelden. Auch die bisher freiwillig weiterversicherten Personen, die nach den obigen Bestimmungen wieder versicherungspflichtig geworden sind, sind von ihren Arbeitgebern wieder anzumelden. Unterlassung oder Verzögerung der Meldungen ist strafbar.

Mitglieder, welche in der Zeit seit Beginn des Krieges wegen Ueberschreitung der Einkommensgrenze von 2500 M. aus unserer Kasse ausgeschlossen sind, können binnen 6 Wochen ihre Wiederaufnahme als Mitglieder gemäß § 313 R. V. D. beantragen, sofern sie beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt waren und nicht jetzt nach der obigen Verordnung versicherungspflichtig sind. Die Kasse kann die sich zum Beitritt Meldenden ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Rassenleistungen.

Die §§ 178 und 314 Abs. 2 der R. V. D., nach denen die Versicherungsberechtigung erlosch, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 4000 M. überstieg, sind aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Dezember 1918.

Der Vorstand.
Blenfner.

Gute Milchziege

zu kaufen gesucht. Angebote unter **B. G. 12** an die Geschäftsstelle ds. Blattes.

Pferde

werden sauber und billig geschoren. Näheres **Hinter d. Goldenen Rose.**